

**Satzung  
zur Änderung der  
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)  
der Stadt Rötz**

vom 26.09.2022

Aufgrund von Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rötz folgende Satzung:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Rötz (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - BGS/EWS) vom 27.10.2010, in der zuletzt geänderten Fassung vom 11.09.2014, wird wie folgt geändert:

1. **§1** erhält folgende Fassung:

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

2. **§ 5 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

3. **§ 9a** erhält folgende Fassung:

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) oder nach dem Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>)

bis	4	m <sup>3</sup> /h	50,00	€/Jahr
bis	10	m <sup>3</sup> /h	80,00	€/Jahr
bis	16	m <sup>3</sup> /h	100,00	€/Jahr
über	16	m <sup>3</sup> /h	130,00	€/Jahr.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ )

bis	2.5	m <sup>3</sup> /h	50,00	€/Jahr
bis	6	m <sup>3</sup> /h	80,00	€/Jahr
bis	10	m <sup>3</sup> /h	100,00	€/Jahr
über	10	m <sup>3</sup> /h	130,00	€/Jahr.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Buchstabe a) werden die Worte „sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler geführt wird,“ eingefügt.

5. § 13 erhält folgende Fassung:

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

### STADT RÖTZ

Rötz, den 26.09.2022

*Stefan Spindler*  
Dr. Stefan Spindler  
1. Bürgermeister

